



**Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
zur Änderung der  
Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung  
von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
vom 14.12.2007**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2007 wird entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt und geändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung beim Erlass der Rechtsverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Landratsamt Hohenlohekreis  
Künzelsau, 11. März 2019

Dr. Matthias Neth, Landrat

## Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von  
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
vom 14.12.2007 in der Fassung vom 11.03.2019 gültig ab 01.04.2019

### 1. Betriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung  
und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel  
27 und 28 der VO (EG) 882/2004)

Gebühr je Tier

1.1 Ferkel 1,24 €

### 2. Betriebe mit mehr als 1.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung  
und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel  
27 und 28 der VO (EG) 882/2004)

Gebühr je Tier

2.1 Einhufer 13,77 €

2.2 Rind 13,77 €

2.3 Kalb 8,31 €

2.4 Schwein 4,01 €

2.5 Schaf/Ziege 1,43 €

### 3. Betriebe mit weniger als 1.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung  
und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel  
27 und 28 der VO (EG) 882/2004)

Gebühr je Tier

3.1 Rind 25,96 €

3.2 Kalb 25,96 €

3.3 Schwein 15,22 €

3.4 Ferkel 15,22 €

3.5 Schaf/Ziege 9,66 €

### 4. Hausschlachtungen

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung  
und bakteriologische Untersuchung werden gesondert  
berechnet.

Gebühr je Tier

4.1 Rind 36,50 €

4.2 Kalb 36,50 €

4.3 Schwein 22,00 €

4.4 Ferkel 22,00 €

4.5 Schaf/Ziege 20,00 €

4.6	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
	Trichinenuntersuchung	
4.7	(bei Einhufer, Schweinen und Ferkeln)	
4.7.1	Verdauungsmethode	4,00 €
4.7.2	Quetschmethode	11,50 €
4.8	Bakteriologische Untersuchung	20,00 €

zuzüglich Laborkosten

## 5. Gesonderte Trichinenuntersuchung

5.1	Untersuchung bei Wildschweinen (regulärer Verdauungsansatz)	
	Gebühr je Tier	6,00 €
	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter	
5.2	Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	
	Gebühr je Ansatz	65,00 €
	Probeentnahme, wenn diese nicht anlässlich der	
	Fleischuntersuchung oder nicht durch	
5.3	Jagdausübungsberechtigten erfolgt	
	zuzüglich je Tier	9,00 €

## 6. Untersuchungen nach Nationalen Rückstands- kontrollplan und Hemmstoffuntersuchung

### 6.1 Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 6 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-3.5 dieser Anlage erhoben.

	Gebühr je Tier
6.1.1 Einhufer	0,36 €
6.1.2 Rind	0,36 €
6.1.3 Kalb	0,36 €
6.1.4 Schwein	0,05 €
6.1.5 Ferkel	0,05 €
6.1.6 Schaf/Ziege	0,05 €
6.1.7 Lämmer	0,05 €

### 6.2 Hemmstoffuntersuchung

6.2.1 Einhufer	0,08 €
6.2.2 Rind	0,08 €
6.2.3 Kalb	0,30 €
6.2.4 Schwein	0,08 €
6.2.5 Ferkel	0,08 €
6.2.6 Schaf/Ziege	0,08 €
6.2.7 Lämmer	0,08 €

<b>7.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>		
7.1	Gebühr je angefangene Viertelstunde		18,50 €
<b>8.</b>	<b>Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb</b>		
8.1	Gebühr je Tier		0,75 €
<b>9.</b>	<b>Kaninchen und Haarwild</b>		
9.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild		
	Gebühr je angefangene Viertelstunde		18,50 €
9.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen		
	Gebühr je Tier		0,43 €
9.3	Fleischuntersuchung bei Haarwild		
	Gebühr je Tier		18,75 €
<b>10.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
10.1	Zerlegungsbetrieb nach tatsächlichem Zeitaufwand		18,50 €
10.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand		18,50 €
<b>11.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
<b>11.1</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>		
11.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Gebühr je Bescheinigung		11,00 €
11.1.2	Sonstige Bescheinigung Amtstierarzt		19,50 €
	Gebühr je angefangene Viertelstunde		
11.1.3	Sonstige Bescheinigung amtlicher Tierarzt		
	Gebühr je angefangene Viertelstunde		18,50 €
<b>11.2</b>	<b>Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
11.2.1	Gebühr je angefangene Viertelstunde		18,50 €
<b>12.</b>	<b>Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
12.1	- Amtstierarzt		19,50 €
12.2	- amtlicher Tierarzt		18,50 €
12.3	- Fleischkontrolleur		9,00 €